

Swiss Post Digital Government AG

Geheimhaltungsvereinbarung Mitarbeitende

Swiss Post Digital Government AG Geheimhaltungsvereinbarung Mitarbeitende Swiss Post Digital Government AG zwischen der Swiss Post Digital Government AG und den unterzeichnenden Mitarbeitenden der Swiss Post Digital Government AG zur Regelung des Stillschweigens über Vertrauliche Informationen.

1. Ausgangslage

- a. Swiss Post Digital Government AG hat mit ihren Kundinnen Verträge betreffend Konzeption, Erstellung und Einführung von Produkten, insbesondere Softwareprodukten und Cloud-Leistungen sowie zur Erbringung von Dienstleistungen abgeschlossen (nachfolgend „Kundenverträge“ genannt).
- b. Im Rahmen der Kundenverträge geben die Kundinnen Swiss Post Digital Government AG Vertrauliche Informationen (wie in Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** definiert) bekannt.
- c. Swiss Post Digital Government AG hat mit den Kundinnen Vereinbarungen über die Geheimhaltung dieser Vertraulichen Informationen abgeschlossen, um deren Schutz zu gewährleisten. Ergänzend gelten diesbezüglich die sonstigen vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Swiss Post Digital Government AG und ihren Kundinnen. Die Mitarbeitenden der Swiss Post Digital Government AG wirken im Rahmen der Erfüllung der Kundenverträge mit. Zu diesem Zweck werden ihnen ebenfalls Vertrauliche Informationen bekanntgegeben. Hinzu kommen Vertrauliche Informationen betreffend der Swiss Post Digital Government AG selbst.
- d. Zur Umsetzung der Geheimhaltungsvereinbarung zwischen Swiss Post Digital Government AG und ihren Kundinnen sowie zum Schutz der eigenen Informationen, bezweckt Swiss Post Digital Government AG in dieser Vereinbarung (nachfolgend „Vereinbarung“ genannt) die Geheimhaltung der Vertraulichen Informationen durch ihre Mitarbeitenden zu regeln.
- e. Für die restlichen datenschutzrechtlichen Aspekte, welche in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, wird auf die Informations- und Datenschutzerklärung der Swiss Post Digital Government AG verwiesen.

2. Definition vertraulicher Informationen

- a. Als „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser Vereinbarung gelten sämtliche Informationen, die einer Partei (nachfolgend „empfangende Partei“ genannt) von der anderen Partei (nachfolgend „offenlegende Partei“ genannt) im Rahmen der Kundenverträge oder dieser Vereinbarung zugänglich gemacht oder bekannt werden, unabhängig davon, in welcher Form sie offengelegt oder zugänglich gemacht werden. Dazu gehören insbesondere:
 - i. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der offenlegenden Partei und/oder deren Kundinnen, einschliesslich Geschäftsstrategien, Finanzinformationen, Kalkulationen, Preis- und Konditionenmodelle;
 - ii. Technische Informationen, insbesondere Quellcodes, Algorithmen, Softwarearchitekturen, Systemkonfigurationen, Entwicklungspläne und Know-how;
 - iii. Kunden- und Lieferantendaten, Vertragsinhalte, Projektinformationen und Geschäftsbeziehungen der offenlegenden Partei und/oder deren Kundinnen;
 - iv. Personendaten, die der empfangenden Partei im Rahmen der Zusammenarbeit zugänglich werden;
 - v. Immaterialgüterrechte, einschliesslich Urheberrechte, Patente, Marken und Designs der offenlegenden Partei und/oder deren Kundinnen;
 - vi. Sämtliche weiteren Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren vertraulicher Charakter sich aus den Umständen ergibt.
- b. Die Geheimhaltungspflicht gemäss dieser Vereinbarung gilt nicht für Informationen, die:
 - i. zum Zeitpunkt der Bekanntgabe an die empfangende Partei bereits allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich waren;



- ii. nach der Bekanntgabe ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich werden;
 - iii. der empfangenden Partei nachweislich von einem berechtigten Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmässig mitgeteilt wurden;
 - iv. von der empfangenden Partei nachweislich unabhängig und ohne Verwendung Vertraulicher Informationen entwickelt wurden;
 - v. aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen offengelegt werden müssen, wobei die empfangende Partei die offenlegende Partei hierüber unverzüglich zu informieren hat, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- e. Der Mitarbeitende darf nur auf die Informationen zugreifen, die er zur ordnungsgemässen Erfüllung seiner Aufgaben tatsächlich benötigt.
 - f. Die Mitarbeitende verpflichtet sich die empfangenen Informationen zu keinem anderen Zweck als zur Aufgaben- und Vertragserfüllung zu nutzen bzw. zu bearbeiten.
 - g. Der Mitarbeitende muss die Datenintegrität erhalten. Er darf die ihm zugänglich gemachten Daten und Informationen ohne ausdrückliche Zustimmung der Swiss Post Digital Government AG weder umformatieren noch entfernen, versenden, vernichten, auf einem anderen System speichern oder sonst wie manipulieren.
 - h. Die Mitarbeitende erklärt, alle notwendigen und ihr zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, damit Unbefugte keinen Zugang zu Vertraulichen Informationen erhalten.
 - i. Der Mitarbeitende darf die Mittel zur Benutzeridentifikation und Zugriffsberechtigung anderen Personen nicht bekannt geben und hat dafür zu sorgen, dass Informationen darüber nicht zugänglich sind.
 - j. Gelangen der Mitarbeitenden Mängel oder Fehlfunktionen von Systemen oder Services oder die rechts- oder vertragswidrige Verwendung der Dienstleistung durch nicht autorisierte Dritte (z.B. Hacker) zur Kenntnis, sind diese der Swiss Post Digital Government AG umgehend anzuzeigen.

3. Allgemeinen Pflichten der unterzeichnenden Mitarbeitenden

- a. Der Mitarbeitende verpflichtet sich, bei der Ausführung seiner Aufträge die Informations- und Datenschutzerklärung sowie diese Vereinbarung stets einzuhalten. Er verpflichtet sich bei allfälligen auftretenden Unklarheiten in diesem Zusammenhang unverzüglich seinen Vorgesetzten zu konsultieren.
- b. Die Mitarbeitende ist sich bewusst, dass sie in der Einhaltung der Informations- und Datenschutzerklärung sowie dieser Vereinbarung von Swiss Post Digital Government AG und ggf. von externen Zertifizierungsstellen kontrolliert werden kann. Sie ermöglicht Swiss Post Digital Government AG bzw. der externen Zertifizierungsstelle diese Kontrolle.
- c. Der Mitarbeitende verpflichtet sich alle Anordnungen und Instruktionen einzuhalten, welche Swiss Post Digital Government AG oder Swiss Post Digital Government AG für die Kundin im Zusammenhang mit der Geheimhaltung und dem Informations- und Datenschutz vorgibt.
- d. Der Mitarbeitenden ist bewusst, dass sie sich bei Verletzung der Geheimhaltungspflicht strafbar machen kann. Darüber hinaus ist der Mitarbeitende bei schuldhafter Verletzung dieser Vereinbarung gegenüber Swiss Post Digital Government AG und/oder der betroffenen Kundin zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht kann zudem arbeitsrechtliche Konsequenzen bis hin zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach sich ziehen.

4. Geheimhaltung Vertraulicher Informationen

- a. Der Mitarbeitende verpflichtet sich gegenüber der Swiss Post Digital Government AG sowie gegenüber den Kundinnen, Vertrauliche Informationen streng vertraulich zu behandeln und diese, weder ganz noch auszugsweise, Dritten in irgendeiner Form zugänglich zu machen. Es kommt dabei nicht darauf an, ob dem Mitarbeitenden diese Informationen von
- b. Swiss Post Digital Government AG oder einer Kundin persönlich anvertraut wurden oder ob er sie sonst wie bei der Ausübung seiner Tätigkeit wahrgenommen hat.
- c. Die Mitarbeitende verpflichtet sich, sämtliche ihr überlassenen Unterlagen, Datenträger, Muster, Modelle usw. sowie gegebenenfalls davon erstellte Kopien auf erstes Verlangen und nach Wahl der Swiss Post Digital Government AG bzw. der Kundin vollständig an die Swiss Post Digital Government AG herauszugeben. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, gleich aus welchem Grund, sind sämtliche Vertraulichen Informationen, Unterlagen, Datenträger und Kopien unaufgefordert und unverzüglich an Swiss



Post Digital Government AG zurückzugeben oder, soweit eine Rückgabe nicht möglich ist, nachweislich zu vernichten.

- d. Die Vertraulichkeit gilt auch gegenüber Kundinnen, Mitarbeitenden sowie Unterauftragnehmern von Swiss Post Digital Government AG, die nicht im betreffenden Projekt involviert sind oder keinen Zugang zu den betreffenden Vertraulichen Informationen haben.

kollisionsrechtlichen Bestimmungen sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist der Sitz der Swiss Post Digital Government AG, soweit nicht zwingende gesetzliche Gerichtsstands Bestimmungen entgegenstehen.

Swiss Post Digital Government AG, September 2026

5. Inkrafttreten und Dauer dieser Vereinbarung

- a. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung der Parteien in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- b. Die oben genannten Verpflichtungen bestehen schon vor Beginn des Vertragsabschlusses und dauern auch nach Abschluss des entsprechenden Projektes und/oder des Arbeitsvertrages an, solange für die Kundin oder Swiss Post Digital Government AG ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht und die entsprechenden Informationen als Vertrauliche Information im Sinne dieser Vereinbarung qualifiziert.

6. Schlussbestimmungen

- a. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und müssen von beiden Parteien unterzeichnet sein.
- b. Die allfällige Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung berührt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Jede Partei kann in diesem Fall verlangen, dass anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche tritt, welche dem wirtschaftlichen Zweck, der damit erreicht werden sollte, am besten entspricht.
- c. Der/die unterzeichnende Mitarbeitende bestätigt mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung, sämtliche Bestimmungen dieser Vereinbarung, der Geheimhaltungsvereinbarung Swiss Post Digital Government AG – Kundin (Anhang 1) sowie die der Informations- und Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen sowie verstanden zu haben und erklärt sich mit ihnen einverstanden.
- d. Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.
- e. Auf diese Vereinbarung findet ausschliesslich schweizerisches Recht Anwendung, unter Ausschluss der



Anhang 1: Geheimhaltungsvereinbarung Swiss Post Digital
Government AG – Kundin

Eintritt

Der/die Mitarbeitende hat sich über die Geheimhaltungsbestimmungen gemäss obigen Ausführungen informiert und hält diese für verbindlich.

Ort / Datum:

Unterschrift:

Name / Titel:

Austritt

Der/die Mitarbeitende hat sich über die Geheimhaltungsbestimmungen gemäss obigen Ausführungen informiert und hält diese für verbindlich.

Ort / Datum:

Unterschrift:

Name / Titel:

